Beschlussvorlage BV 333/2021 (TA)

Antrag der Fraktion "Frauen in den Kreistag"
- Einsatz von mobilen Schlachteinheiten im Landkreis Freudenstadt

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss – Vorberatung –	29.11.2021	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	06.12.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:
Der Antrag der Fraktion „Frauen in den Kreistag“ zur Anschaffung oder Förderung mobiler Schlachteinheiten wird abgelehnt.

Die Kosten für den erhöhten Aufwand des amtlichen Untersuchungspersonals werden künftig durch den Landkreis übernommen.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Keine ☒ Ja

Fachamt: Veterinär- und Verbraucherschutzamt

Anlage: Antrag der Fraktion „Frauen in den Kreistag“

Zum TOP eingeladen: Dr. Edmund Hensler, Leiter Veterinär- und Verbraucherschutzamt

---

I. Worum geht es?

Die Fraktion „Frauen in den Kreistag“ hat im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2021 (Antrag zum HH 2021 – BV 246/2020 KT) beantragt, dass das Landwirtschaftsamt prüft, ob der Landkreis mobile Schlachteinheiten zur Verfügung stellt oder mit Zuschüssen deren Anschaffung fördert.
Auf Grund ausstehender rechtlicher Änderungen im Jahr 2021 wurde die endgültige Behandlung des Antrags verschoben. Die Rechtsänderungen auf EU-Ebene wurden inzwischen durch das Land Baden-Württemberg umgesetzt.

II. Sachverhalt

Zur Verbesserung des Tierwohls bei der Schlachtung sind mobile Schlachteinheiten (z.B. die Einheit der Initiative „Schlachtung mit Achtung“) entwickelt worden, bei denen die Schlachttiere ohne Tiertransport auf dem landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet werden.

Die Europäische Union hat nun mit der Verordnung (EU) 2021/1374, die im September 2021 in Kraft trat, die Schlachtung im Herkunftsbetrieb neu geregelt. Ein entsprechender Erlass des Landes (MLR) mit Detailregelungen zur Umsetzung in Baden-Württemberg wurde ebenfalls im September 2021 erlassen.
Der schlachtende landwirtschaftliche Betrieb benötigt danach nach Abnahme der Eignung der Einrichtung durch die Veterinärbehörde und Abschluss einer Vereinbarung des Schlachtenden mit dem jeweiligen Schlachtbetrieb eine Genehmigung der örtlich zuständigen Veterinärbehörde. Der amtliche Tierarzt muss künftig nach rechtzeitiger Anmeldung der Schlachtung (mind. 3 Tage vorher) im Gegensatz zu sonstigen Einzelschlachtungen bei jeder Schlachtung persönlich zugegen sein und ein Begleitpapier für den Schlachtbetrieb ausstellen. Dies hat einen erheblichen Management- und Zeitaufwand für alle Beteiligten (schlachtender Landwirt, Metzger und amtlicher Tierarzt) zur Folge. Der Zeitraum von der Schlachtung bis zum Ausweiden im Schlachtbetrieb darf dabei maximal 2 Stunden betragen.
Eine Nutzung einer mobilen Einrichtung in mehreren Schlachtbetrieben bzw. von verschiedensten Nutzern ist durch die Neuregelung möglich.

Zur Unterstützung der Direktvermarktung und Förderung einer schonenden Schlachtung hat im Landkreis Freudenstadt die Gemeinde Baiersbronn, die das EU-zugelassene Gemeindeschlachthaus in Klosterreichenbach betreibt, eine entsprechende mobile Schlachteinheit „Schlachtung mit Achtung“ für Schlachtungen bereits erworben. Der Betrieb ist inzwischen angelaufen.
Das Veterinär- und Verbraucherschutzamt des Landratsamts erteilt im Augenblick die entsprechenden notwendigen Genehmigungen bei den Nutzern der Baiersbronner Einheit. Zudem hat das Veterinär- und Verbraucherschutzamt die Anschaffung einer solchen Einrichtung bereits positiv begleitet.

Bei Schlachtung mit der mobilen Schlachteinheit fallen durch die rechtlich verbindliche Anwesenheit des amtlichen Untersuchers bei der Schlachtung/Tötung erhöhte Personalkosten für den zusätzlichen Aufwand des amtlichen Tierarztes (derzeit 41,87 € brutto/h) an. Diese erhöhten Kosten sind eigentlich in die Fleischhygienegebühren der Verordnung tierische Erzeugnisse des Landkreises mit einzukalkulieren, was stark erhöhte Gebühren für diese Form der Schlachtung zur Folge hätte.

III. Begründung des Beschlussvorschlags

Der Landkreis Freudenstadt ist kein Lebensmittelunternehmer, betreibt kein eigenes Schlachthaus und vermarktet auch kein Fleisch. Die Bereitstellung einer entsprechenden Einrichtung ist daher keine Aufgabe des Landkreises, sondern eine zusätzliche mit sehr hohen Kosten verbundene freiwillige Leistung. Dabei fallen nicht nur die einmaligen Anschaffungskosten über 100.000,-€, sondern auch laufende Betriebs- und Betreuungskosten der Einrichtung an.

Im östlichen Teil des Landkreises besteht nach derzeitiger Kenntnis der Verwaltung kein oder nur ein sehr geringer Bedarf an einer entsprechenden Einrichtung.
Rechtlich wäre es nach der Rechtsänderung jetzt möglich, dass eine solche Einrichtung unabhängig vom Schlachtbetrieb weiter verliehen wird. Sollte sich daher doch Bedarf ergeben, wären daher auch private/andere Lösungen möglich.

Bei der Schlachtung mit mobilen Einheiten handelt es sich um eine Nischenlösung, die unabhängig vom Aufwand und den Kosten nicht von allen Schlachtbetrieben im Landkreis genutzt werden kann (fehlende räumliche Voraussetzungen).
Zudem haben die Einheiten beschränkte Kapazitäten, so dass bei Umlegung der Kosten auf die durchgeführten Schlachtungen erhebliche Kosten pro Schlachtung entstehen würden.
Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller im Landkreis schlachtenden Betriebe würde daher ein Kauf einer Anlage durch den Landkreis zu einer sehr starken einseitigen Subventionierung führen.

Schließlich ist zu beachten, dass Schlachtungen mit mobilen Einheiten, wie schon erwähnt, einen wesentlich höheren Aufwand für die Veterinärbehörde verursachen. Wobei es zudem immer schwieriger wird, entsprechendes Personal für die Aufgabe zu gewinnen.

Aus all diesen Gründen schlägt die Verwaltung vor, den Antrag Fraktion „Frauen im Kreistag“ abzulehnen.

Die Verwaltung erkennt aber an, dass es sich bei Nutzung mobiler Schlachteinheiten um tiergerechte und im Sinne des Tierschutzes sehr schonende Schlachtungen handelt. Zur Unterstützung dieser besonders tiergerechten Schlachtungen und der Direktvermarktung wird daher vorgeschlagen, dass der Landkreis die zusätzlichen Personalkosten bei diesen Schlachtungen übernimmt. Dies hätte zudem den Vorteil, dass diese Kosten nicht aufwändig in die Gebühren miteinkalkuliert werden müssen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Der Schlacht-Container „Schlachtung mit Achtung“ würde ca. 100.000 € kosten. Zusätzlich würden laufende, nur schwer zu beziffernde Kosten für die Bereitstellung und Betreuung des mobilen Schlachtcontainers (ca. 500 €/Monat) anfallen.
Bei einmaliger Bezuschussung für den Kauf einer mobilen Schlachteinheit hängen die finanziellen Auswirkungen von der Höhe des Zuschusses ab. Damit dieser aber einen Anreiz zum Kauf entfaltet, müsste er aber auf jeden Fall deutlich über 20.000 € betragen.

Bei Zustimmung zum Beschlussvorschlag der Verwaltung würden Kosten für den erhöhten Aufwand des amtlichen Untersuchungspersonals anfallen. Die Höhe der Kosten hängt von der Zahl der Schlachtungen mit mobilen Schlachteinheiten ab. Nach Schätzung der Verwaltung und ersten Zahlen dürfte es sich nach jetzigem Sachstand um ca. 50 Schlachtungen pro Jahr mit mobilen Einheiten handeln, so dass die zusätzlichen Kosten für den Landkreis unter 2.500 €/Jahr liegen dürften.